

Satzung des Fördervereins

„Karlshafen4“

zuletzt geändert am 14.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Er führt den Namen **„Karlshafen4“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke – hier: die Förderung von Kunst und Kultur - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der ev. Kirchengemeinde in Kassel – Harleshausen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Gebäudeerhaltung und Gebäudeentwicklung der Erlöserkirche Kassel – Harleshausen sowie des kulturellen Angebotes der Kirchengemeinde. Der Verein beschafft die Mittel durch Spendensammlungen und Mitgliedsbeiträge.
 - Gebäudeerhaltung: Bereitstellung von Mitteln für denkmalpflegerische Arbeiten an der Erlöserkirche, für Reparaturarbeiten am Gebäudebestand und der Gebäudetechnik der Kirchengemeinde (Kirche, Gemeindehaus, Jugendzentrum) und für weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung an den genannten Gebäuden.
 - Kulturelle Angebote der Kirchengemeinde: Bereitstellung von Mitteln für die Kulturarbeit der Kirchengemeinde (z.B. Musikgruppen, Anschaffung und Pflege von Instrumentarium, Konzerte, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Veranstaltungen für Senioren, Veranstaltungen für Familien)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen (Korporativmitglieder) werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Eine Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Sie ist nur jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 31. Oktober bei einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die betroffene Person ist selbst nicht stimmberechtigt.

§ 5 Finanzen

- (1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch
 1. Mitgliedsbeiträge
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 2. Geschenke, Spenden und Stiftungen
 3. Subventionen und Zuwendungen von Behörden
 4. sonstige Einnahmen.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vorübergehend davon befreien, Beiträge zu zahlen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, hat der Vorsitzende die Mitgliederversammlung einzuberufen. 1/5 der Mitglieder kann vom Vorsitzenden zu jeder Zeit schriftlich verlangen, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihm die Gründe und der Zweck dafür angegeben werden. Sie muss jedes Jahr einmal zusammentreten.
Sie wird vom Vorsitzenden per E-Mail (hilfsweise per Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder abzusenden, an die von ihnen zuletzt mitgeteilten Adressen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, falls diese Satzung es nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, bestimmt die Beitragshöhe, wählt zwei Rechnungsprüfer und entlastet den Vorstand.
- (3) Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Fall seiner Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Versammlungsleiter. Der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorsitzende gibt danach den Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen und andere Vereinigungen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (7) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das er und der Versammlungsleiter unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so ist diese durchzuführen. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Vorstand gehören mindestens fünf Personen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- (3) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- (4) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins in der Weise, wie die Mitgliederversammlung dies durch den Arbeits- und Haushaltsplan bestimmt hat.

- (5) So oft die Lage der Geschäfte es erfordert, stets aber dann, wenn zwei Mitglieder des Vorstands es beantragen, beruft der Vorsitzende den Vorstand zu einer Sitzung ein.
- (6) Der Vorsitzende, hilfsweise ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Verhandlungen des Vorstands. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, sobald drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands fertigt der Schriftführer ein Protokoll an und unterschreibt es, der Sitzungsleiter muss es gegenzeichnen.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds aus dem Amt sind die übrigen Vorstandsmitglieder befugt, den geschäftsführenden Vorstand für den Rest der Amtszeit mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern selbst zu ergänzen.

§ 9 Auflösungsbeschluss

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die ev. Kirchengemeinde Kassel-Harleshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Ersatzbegünstigter des Vereinsvermögens ist der ev. Stadtkirchenkreis Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- (1) Soweit in dieser Satzung die männlichen Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese stellvertretend auch für die weiblichen Funktionsbezeichnungen.